

Errichtung der „Bürgerstiftung Oberderdingen“

**Die Gemeinde Oberderdingen, Amthof 13, 75038 Oberderdingen,
vertreten durch den Bürgermeister**

- nachfolgend: Gründungstifter

und

**die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth
vertr. d. d. Vorstand**

- nachfolgend: Stiftungstreuhanderin

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Stiftungserrichtung

1. Der Gründungstifter errichtet hiermit eine nichtselbständige Unterstiftung - nachfolgend: „Bürgerstiftung Oberderdingen“ - durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von 30.000,00 € auf das von der Stiftungstreuhanderin bei der Sparkasse Kraichgau, IBAN DE31 6635 0036 0011 1011 10, geführte Konto der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kraichgau“. Das Dotationskapital erfolgt zu 80% in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen und 20% sind als Spende zu verbuchen. Die Vergütungen nach § 12 Nr. 1 sind dem Spendenanteil zu belasten.
2. Bei künftigen Zuwendungen des Gründungstifters und lebzeitigen Zuwendungen von Dritten ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € entfallen 80% des Zuwendungsbetrages auf das Grundstockvermögen und 20% sind als Spende zur Zweckverwirklichung zu verwenden.

3. Die „Bürgerstiftung Oberderdingen“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kraichgau“ geführt. Für die Stiftergemeinschaft hat das Finanzamt zuletzt mit Bescheid vom 07.12.2020, Steuernummer 218/101/92965, die Steuerbegünstigung der Stiftung festgestellt.

§ 2 Stiftungszwecke

Die „Bürgerstiftung Oberderdingen“ verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden, insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Bürgerstiftung Oberderdingen“ wird nach den Regelungen der in der Stiftungsbroschüre der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kraichgau“, Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.01.2019, auf Seite 13 ff. abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.
2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Bürgerstiftung Oberderdingen“, soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes vereinbart wird.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet der Gemeinde Oberderdingen beschränkt.
4. § 10 der Satzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kraichgau“ gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Bürgerstiftung Oberderdingen“ entfallende Vermögen an die Gründungsstifterin fällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kraichgau“ unverändert.

§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der in beiliegender Stiftungsbroschüre „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kraichgau“, Teil 2 - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.01.2019 auf Seite 16 ff. abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrag gilt auch für die „Bürgerstiftung Oberderdingen“, soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 5 Kündigungsrechte, weitere Verpflichtungen der Stiftungstreuhanderin

1. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle der Kündigung überträgt die Stiftungstreuhanderin das auf die „Bürgerstiftung Oberderdingen“ entfallende anteilige Stiftungsvermögen einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge unter Beibehaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, vom Gründungstifter zu benennenden Stiftungsträger. Das gegebenenfalls von der Sparkasse Kraichgau zugewendete Vermögen, einschließlich der hierauf entfallenden Rücklagen, verbleibt nach Weisung der Sparkasse Kraichgau in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kraichgau“.
3. Die Vermögensübertragung kann in Tranchen erfolgen, sofern es bei vollständiger Vermögensübertragung durch notwendige vorfällige Verkäufe von Vermögensanlagen zu Verlusten kommen würde. Bei Übertragung des Stiftungsvermögens sind die steuerlichen Vorschriften des § 58 AO zu beachten. Stiftungstreuhanderin und der Gründungstifter werden sich wechselseitig bemühen, einen möglichst zeitnahen Vermögensübergang zu realisieren.
4. Für den Fall der Kündigung und der Übertragung des anteiligen Stiftungsvermögens auf eine noch zu errichtende rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung unterstützt die Stiftungstreuhanderin auf Wunsch des Gründungstifters im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Neugründung der Stiftung innerhalb des Kündigungszeitraums aktiv.

§ 6 Öffnung für weitere Zuwendungen

1. Für die „Bürgerstiftung Oberderdingen“ eingehende Zuwendungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.

2. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € werden zu 80% dem Grundstockvermögen der „Bürgerstiftung Oberderdingen“ und zu 20% als Spende zur Zweckverwirklichung zugebucht. Zuwendungen unter 500,00 € sind als Spende zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Bürgerstiftung Oberderdingen“ zu verwenden. Spenden sind in jeder Höhe möglich, soweit diese im Verwendungszweck als solche gekennzeichnet sind. Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung des Zuwendenden.

§ 7 Erklärung zur Aufteilung von Zuwendungen im Werbematerial

1. Dem Gründungstifter ist bekannt, dass Zuwendungen, die für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden sollen (Spenden), steuerlich im Sinne des § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (20% vom Gesamtbetrag der Einkünfte p.a.) behandelt werden und vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rücklagenbildung vollständig für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden müssen. Der erhöhte Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a Einkommensteuergesetz kann nur für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen (Grundstockvermögen) geltend gemacht werden (vgl. § 10b Abs. 1a Satz 2 Einkommensteuergesetz).
2. In allen Werbematerialien und Veröffentlichungen wird der Gründungstifter gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 3 AO deutlich darauf hinweisen, dass um Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens der Stiftung sowie um Spenden für die Zweckverwirklichung geworben wird und lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag von 500,00 € wie folgt aufgeteilt werden:

Grundstockvermögen:	80%
Spende zur Zweckverwirklichung:	20%

Die Stiftungstreuhanderin stellt die entsprechenden Mustertexte in dem Merkblatt „Werbe- und Internetauftritt von Unterstiftungen in Stiftergemeinschaften“ zur Verfügung.
3. Sofern Zuwendende von der Aufteilung in Ziffer 2 abweichende Regelungen für ihre Zuwendung zur Erhöhung des Vermögens treffen möchten, ist in den Werbeunterlagen auf die Möglichkeit einer Beratung durch den/die Stiftungsbeauftragte(n) der Sparkasse hinzuweisen.

4. Darüber hinaus wird der Gründungstifter über die in Absatz 1 dargestellten steuerlichen Grundlagen aufklären und darauf hinweisen, dass Zuwendende für Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € zwei Zuwendungsbestätigungen erhalten. Der Gründungstifter wird das Werbematerial mit der Stiftungstreuhanderin abstimmen und Belegexemplare zur Verfügung stellen.

§ 8 Stiftungsrat

1. Für die „Bürgerstiftung Oberderdingen“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu 9 stimmberechtigten Personen besetzt ist. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kraichgau“ errichteten Kuratoriums.
2. Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind
 - der/die jeweilige amtierende Bürgermeister(in) der Gemeinde Oberderdingen
 - zwei Gemeinderäte/Gemeinderätinnen
3. Die restlichen Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Gemeinderat bestellt. Sie dürfen nicht dem Gemeinderat angehören.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden analog zur Wahlperiode des Gemeinderates für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch den Gemeinderat.
5. Vorsitzende(r) des Stiftungsrates ist der/die jeweilige amtierende Bürgermeister(in) der Gemeinde Oberderdingen. Der Stiftungsrat wählt seinen/ihren Stellvertreter(in).
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder virtuelle Sitzungen sind zulässig.

8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Bürgerstiftung Oberderdingen“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 6 Ziff. 1 zugerechneten Zuwendungen zur zeitnahen Zweckverwirklichung) zu fördernde(n) steuerbegünstigten Körperschaft(en) und Projekte.
2. Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Stiftung und Gewinnung von Spendern und weiteren Stiftern sowie deren Betreuung.
3. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

§ 10 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Bürgerstiftung Oberderdingen“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder einem/einer von ihm/ihr bestellten Stellvertreter(in) vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 11 Information über Zuwendungen - Datenschutz

1. Soweit von den Zuwendenden keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungstreuhandlerin eine(n) vom Gründungstifter zu benennende(n) Ansprechpartner(in) in einem der Stiftungstreuhandlerin mitgeteilten Zeitraum über eingegangene Zuwendungen per Email informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im festgelegten Zeitraum Zuwendungen eingegangen sind und diese bei der Stiftungstreuhandlerin zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits elektronisch erfasst wurden.

2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie Personen beim Gründungstifter, die von personenbezogenen Daten der Zuwendenden Kenntnis erlangen, sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Zuwendenden verpflichtet, sofern sie von den Zuwendenden hiervon nicht ausdrücklich schriftlich befreit wurden. Die Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) sind entsprechend zu beachten.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie Personen beim Gründungstifter, die von personenbezogenen Daten der Zuwendenden Kenntnis erlangen, haben gegenüber der Stiftungstreuhanderin die beigefügte „Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Ehrenamt“ abzugeben soweit noch keine Verpflichtungserklärung nach der DSGVO im Rahmen eines Amtes oder einer Funktion beim Gründungstifter abgegeben wurde.

§ 12 Einmalige Vergütungen und laufende Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Bürgerstiftung Oberderdingen“ werden einmalige und laufende Vergütungen erhoben. Die anfallenden Vergütungen (Stand Januar 2021), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Sparkasse Kraichgau erfolgen, bezeichnen sich wie folgt:

1. Einmalige Vergütungen bei Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens sowie letztwilligen Zuwendungen:

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG	0,540%	0,540%	0,540%
----------------------------------	--------	--------	--------

Stiftungsvermögen saldiert:	bis 100 T€	bis 500 T€	ab 500 T€
------------------------------------	-------------------	-------------------	------------------

Laufende Marketing- und Beratungsunterstützung im Jahr der Zuwendung:

Sparkasse Kraichgau	1,500%	1,000%	0,500%
---------------------	--------	--------	--------

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG	0,500%	0,250%	0,150%
----------------------------------	--------	--------	--------

Summe netto:	2,540%	1,790%	1,190%
---------------------	---------------	---------------	---------------

zzgl. Mehrwertsteuer	0,483%	0,340%	0,226%
----------------------	--------	--------	--------

Gesamtvergütung	3,023%	2,130%	1,416%
------------------------	---------------	---------------	---------------

bezogen auf den durch den Gründungstifter oder Dritte jeweils eingebrachten Zuwendungsbetrag zur Erhöhung des Vermögens. Für weitere Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens durch den Gründungstifter oder von Dritten wird die vereinbarte Vergütung aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen.

Sofern bei Zuwendungen eine Beratungsdienstleistung durch die Sparkasse Kraichgau und/oder die Stiftungstreuhanderin erfolgt, werden die jeweils anfallenden Vergütungen mit der/dem jeweiligen Zuwendenden individuell vereinbart und dem zugewendeten Dotationsbetrag entnommen.

Im Jahr der Zuwendung fallen für die Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens keine laufenden Verwaltungskosten nach Nr. 2 an.

2. Vergütung für die zu erbringenden laufenden Aufgaben:

Für die Folgejahre vereinbaren die Parteien eine angemessene jährliche Vergütung für die von der Stiftungstreuhanderin zu erbringenden laufenden Aufgaben (z.B. Buchhaltung, EDV-Erfassung der Daten von Zuwendenden, Jahresabschluss der Stiftergemeinschaft, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.) in folgender Höhe:

bis 500.000 € anteiligem Stiftungsvermögen	0,50 % zzgl. MwSt.;
für das 500.000 € übersteigende Stiftungsvermögen	
bis 1.000.000 € Stiftungsvermögen	0,40 % zzgl. MwSt.
für das 1.000.000 € übersteigende Stiftungsvermögen	0,30 % zzgl. MwSt.

bezogen auf das anteilig eines jeden Jahres für die Stiftung durchschnittlich verwaltete Stiftungsvermögen (=dauerhaft zu erhaltendes Vermögen zzgl. Verbrauchsvermögen zzgl. Kapitalrücklagen und freie Rücklage zum 31.12. des Vorjahres zzgl. Überschuss aus Vermögensverwaltung des lfd. Jahres zzgl. nicht ausgeschütteter Mittelvortrag des Vorjahres zzgl. Projektrücklage der Unterstiftung und anteilig zugerechnete Umschichtungsrücklage der Stiftergemeinschaft des lfd. Jahres).

Die Vergütung für die von der Stiftungstreuhanderin zu erbringenden laufenden Aufgaben wird aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen. Die auf das anteilig verwaltete Verbrauchsvermögen entfallende Verwaltungsvergütung wird den anteiligen Erträgen hieraus, sofern diese nicht ausreichen, dem Verbrauchsvermögen belastet. Die Vergütung für die Abwicklung von Nachlässen richtet sich nach der sog. Rheinischen Tabelle des Deutschen Notarvereins und ist dem Nachlassvermögen als Verbindlichkeit zu entnehmen.

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender weiterer Zuwendungen wird mit 2,00 € zzgl. MwSt. je Zuwendung vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

Förmliche Zuwendungsbestätigungen werden nur für Zuwendungen größer 300,00 € ausgestellt, soweit von der/vom Zuwendenden neben dem Vor- und Nachnamen auch die vollständige Adresse angegeben wurde. Eine Adressrecherche kann aus Datenschutzgründen nicht stattfinden. Für Zuwendungen bis einschließlich 300,00 € wird auf Wunsch des Gründungstifters eine allgemeine Zuwendungsbestätigung zum Download auf der Internetseite der Stiftung erstellt, die zusammen mit dem Kontoauszug von der/vom Zuwendenden im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden kann.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Oberderdingen, den 06.11.2022

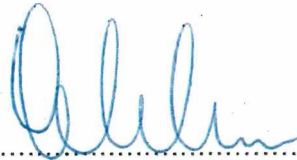




Gemeinde Oberderdingen,
vertreten durch den Bürgermeister

Thomas Nowitzki
Bürgermeister

Fürth, den 17.11.22



DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertreten durch den Vorstand

Kenntnis genommen und einverstanden:


Kraichgau, den 11.11.2022



Sparkasse Kraichgau,
vertreten durch den Vorstand